

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT220181-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie
Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

Urteil vom 22. Februar 2023

in Sachen

Politische Gemeinde Davos,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Gemeinde Davos

gegen

A._____,
Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 27. Oktober 2022 (EB221133-L)**

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 27. Oktober 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan: Gesuchstellerin) in der gegen den Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (fortan: Gesuchsgegner) angehobenen Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 2 (Zahlungsbefehl vom 10. März 2022) definitive Rechtsöffnung für Fr. 862.– nebst Zins zu 4% seit dem 10. März 2022 sowie Fr. 6.40. Im Mehrbetrag wies sie das Gesuch ab (Urk. 9 S. 5 f. = Urk. 13 S. 5 f.).

1.2. Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 10. November 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 10a) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 11 S. 2):

- "1. Ziff. 1 und 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Oktober 2022 (Geschäfts-Nr. EB221133-L / U) sei aufzuheben.
2. Das Begehren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung vom 5. September 2022 sei im Umfang von Fr. 1'276.00 zuzüglich Zins von 4% seit dem 10. März 2022 sowie Verzugszins von Fr. 9.80 bis 9. März 2022 gutzuheissen.
3. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdegegners."

1.3. Der mit Verfügung vom 6. Januar 2023 eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 150.– wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 16 und 17). Mit Verfügung vom 13. Januar 2023 wurde dem Gesuchsgegner eine Frist von zehn Tagen zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt (Urk. 18). Die Verfügung wurde dem Gesuchsgegner am 23. Januar 2023 zugestellt (vgl. den an Urk. 18 angehefteten Empfangsschein). Die Frist lief demnach am 2. Februar 2023 ab, weshalb sich die am 3. Februar 2023 erstattete Beschwerdeantwort (vgl. Urk. 19) als verspätet erweist und daher vorliegend nicht berücksichtigt werden kann.

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht

beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf eine definitive Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2021 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2019, worin der Gesuchsgegner auf kommunaler Ebene zur Zahlung von Fr. 862.– Einkommenssteuern, Fr. 0.– Vermögenssteuern, Fr. 291.– Liegenschaftensteuern sowie Fr. 123.– diverse Kirchensteuern verpflichtet worden sei. Die Veranlagungsverfügung sei dem Gesuchsgegner mit der Zustellung an die B._____ AG gehörig eröffnet worden, da diese jenen gemäss Vollmacht vom 15. Januar 2021 vertreten habe. Die Veranlagungsverfügung sei entsprechend in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar. Sie stelle daher einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig seien die in Betreuung gesetzten *Einkommens- und Vermögenssteuern* nur im Umfang von Fr. 862.– ausgewiesen. Aus den Akten würden keine Gründe hervorgehen, die der Erteilung der Rechtsöffnung in diesem Betrag entgegenstünden, weshalb der Gesuchstellerin dafür (sowie aufgelaufenen Verzugszins zu 4%) definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei. Beim verlangten Mehrbetrag von Fr. 414.– handle es sich hingegen um *Liegenschaften- und diverse Kirchensteuern*. Daher sei das Gesuch in diesem Umfang mangels Identität der aus Forderung gemäss Rechtsöffnungstitel und der in Betreuung gesetzten Forderung abzuweisen (mit Verweis auf Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. 2000, S. 189 f.; zum Ganzen Urk. 12 S. 2 f.).

4. Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz begründe die Ablehnung der definitiven Rechtsöffnung im Mehrbetrag von Fr. 414.– mit einem einzigen, unvollständigen Satz. Das Gesuch sei "in diesem Umfang mangels Identität der aus Forderung gemäss Rechtsöffnungstitel und der in Betreuung gesetzten Forderung abzuweisen", wobei auf Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. 2000, S. 189 f. verwiesen werde. Gemäss dessen Ausführungen sei nur dann Rechtsöffnung zu erteilen, wenn die im Zahlungsbefehl bezeichnete Forderung zweifelsfrei identisch sei mit derjenigen, die durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesen sei. Nicht notwendig

sei, dass im Zahlungsbefehl der Titel bezeichnet worden sei, es genüge, wenn die Forderung eindeutig identifiziert werden könne. Andererseits müsse es genügen, wenn im Zahlungsbefehl der Titel genannt werde, ohne dass daraus der Forderungsgrund erkennbar sei. Ein gültiger Rechtsöffnungstitel könne nicht ohne Kenntnis des Schuldners entstehen, weshalb diesem die causa des Titels bekannt sein sollte. Andere Autoren formulierten dies so, dass der im Zahlungsbefehl genannte Forderungsgrund mit dem Rechtsöffnungstitel übereinstimmen müsse. Dies bedeute nicht, dass der Rechtsöffnungstitel im Zahlungsbefehl explizit als Forderungsgrund genannt werden müsse. Entscheidend sei nur, dass der im Zahlungsbefehl genannte und der dem Rechtsöffnungstitel zugrundeliegende Lebensvorgang übereinstimmten, sodass dem Schuldner klar sei, welche Forderung in Betreibung gesetzt worden sei (mit Verweis auf SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 80 N 21). Der in Frage stehende Zahlungsbefehl vom 10. März 2021 (recte: 10. März 2022) laute auf den Betrag von Fr. 1'276.– zuzüglich Zins und Kosten. Als Forderungsurkunde resp. als Forderungsgrund werde "Einkommens- und Vermögenssteuer Gemeinde 01.01.2019 - 31.12.2019" angegeben. Der Beschwerdegegner sei damit eindeutig in Kenntnis darüber gesetzt worden, dass es um eine Forderung über den Betrag von Fr. 1'276.– im Zusammenhang mit der Steuerperiode 01.01.2019 - 31.12.2019 bei der Gemeinde Davos gehe. Der Titel "Einkommens- und Vermögenssteuer Gemeinde 01.01.2019-31.12.2019" sei bereits in allen vorhergehenden Kommunikationen (Mahnungen) so verwendet und mit dem Betrag von Fr. 1'276.– verknüpft worden. Dass der mit Zahlungsbefehl vom 10. März 2022 in Betreibung gesetzte Betrag von Fr. 1'276.– durch die im Zahlungsbefehl gewählte Bezeichnung inklusive Steuerperiode für den Schuldner selber tatsächlich eindeutig identifizierbar gewesen sei, ergebe sich aus der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 17. Oktober 2022, worin sich dieser eindeutig auf die definitive Veranlagungsverfügung Kantons- und Gemeindesteuer 2019 sowie den Betrag von insgesamt Fr. 1'276.– beziehe. Zweifel an der Erkennbarkeit der betriebenen Forderung für den Schuldner seien somit einzig bei der Vorinstanz selber aufgekommen. Dies sei jedoch ohne Belang, da die Literatur einhellig davon ausgehe, es komme allein auf die tatsächliche Erkennbarkeit der betriebenen Forderung für den Schuldner an, weshalb die Abweisung des

Rechtsöffnungsgesuchs nicht einzig und allein darauf abgestützt werden könne, dass im Zahlungsbefehl die erwähnte gewählte Bezeichnung nicht wortwörtlich der Überschrift des Rechtsöffnungstitels entspreche, obwohl dies der Erkennbarkeit offensichtlich nicht geschadet habe (Urk. 11 S. 2 ff.).

5. Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Der Rechtsöffnungsrichter hat unter anderem die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt, zu prüfen (BGE 141 I 97 E. 5.2; BGE 139 III 444 E. 4.1.1 = Pra 103/2014 Nr. 17). Vorliegend betrieb die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner gemäss Angaben im Zahlungsbefehl für die von diesem für das Jahr 2019 geschuldeten Gemeindesteuern ("Einkommens- und Vermögenssteuern Gemeinde 01.01.2019 - 31.12.2019") in der Höhe von Fr. 1'276.– (Urk. 2). Als Rechtsöffnungstitel legte die Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren die definitive Veranlagungsverfügung betreffend die Kantons- und Gemeindesteuer 2019 vom 2. Juli 2021 vor, gemäss welcher sich die Gemeindesteuern 2019 auf insgesamt Fr. 1'276.– belaufen (Urk. 3/1; vgl. Spaltenüberschrift "Gemeindesteuer"). Bei dieser Sachlage steht ausser Frage, dass die mit der Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2021 ausgewiesene (Gemeinde-) Steuerforderung mit der in Betreuung gesetzten Forderung identisch ist. Somit ist die Beschwerde begründet und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gutheisst, hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück oder entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Vorliegend erweist sich die Sache als spruchreif.

6.1. Gemäss den obigen Ausführungen ist die in Betreuung gesetzte Hauptforderung (Gemeindesteuern 2019) im Umfang von Fr. 1'276.– durch die rechtskräftige und vollstreckbare Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2021 ausgewiesen (vgl. Urk. 3/1 und Urk. 3/2). Der dagegen im vorinstanzlichen Verfahren erhobene Einwand des Gesuchsgegners, eine Steuerperson könne nicht zwei Konfessionen haben (Urk. 8 S. 1), bezieht sich auf den Inhalt der Veranlagungsverfügung, wel-

cher im Rahmen einer Einsprache vorzubringen gewesen wäre. Im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren kann die rechtskräftige und vollstreckbare Verfügung der Gesuchstellerin vom 2. Juli 2021 (Urk. 3/1) hingegen nicht mehr überprüft werden (vgl. dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Im Übrigen scheint der Gesuchsgegner zu übersehen, dass die Veranlagungsverfügung nicht nur ihn, sondern auch seine Ehefrau, mithin zwei Steuersubjekte, betrifft (vgl. Urk. 3/1). Nach dem Gesagten verfügt die Gesuchstellerin mit der Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2021 über einen gültigen definitiven Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Steuerschuld von Fr. 1'276.–, weshalb hierfür definitive Rechtsöffnung zu erteilen ist.

6.2. Für Verzugszinsen, die im Titel nicht liquid ausgewiesen sind, ist Rechtsöffnung zu erteilen, wenn sich deren Beginn und der Zinsfuss genau aus dem Gesetz ergeben. Dabei sind für Forderungen aus dem öffentlichen Recht (ausserhalb des Sozialversicherungsrechts) die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss anzuwenden, soweit das Gesetz eine Zinspflicht nicht ausdrücklich ausschliesst oder anders regelt (Stücheli, a.a.O., S. 193 und S. 196). Vorliegend mahnte die Gesuchstellerin die Steuerforderung mit Schreiben vom 7. Dezember 2021, welches dem Vertreter des Gesuchsgegners am 8. Dezember 2021 zugestellt wurde (Urk. 3/6). Der Gesuchsgegner befand sich somit ab dem 9. Dezember 2021 in Verzug. Der Verzugszins beläuft sich auf 4% (Art. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde Davos [vgl. Urk. 3/2 S. 2] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern i.V.m. Art. 153 Abs. 3 des kantonalen Steuergesetzes i.V.m. Dispositiv-Ziff. 1 der Verfügungen des Departementes für Finanzen und Gemeinden vom 27. November 2020 und vom 26. November 2021). Der Gesuchstellerin ist daher auch Rechtsöffnung für den geltend gemachten Verzugszins von Fr. 9.80 für den Zeitraum ab dem 31. Dezember 2021 bis zum 9. März 2022 sowie für den laufenden Verzugszins zu erteilen.

6.3. Im Ergebnis ist der Gesuchstellerin in Gutheissung der Beschwerde definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'276.– nebst Zins zu 4% seit dem 10. März 2022 sowie Fr. 9.80 (Verzugszins bis 9. März 2022) zu erteilen.

6.4. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr blieb unangefochten (Urk. 12 Dispositiv-Ziffer 2). Sie ist ausgangsgemäss dem nahezu vollumfänglich unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ein Bezug von der Gesuchstellerin kommt mangels Erhebung eines Kostenvorschusses für das erstinstanzliche Verfahren nicht in Betracht (*OGer ZH RT220021 vom 2. Mai 2022, E. II/2.4; OGer ZH PF190023 vom 27. Juni 2019, E. II/3*, in: ZR 118/2019 Nr. 50). Des Weiteren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der Gesuchsgegner unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die nicht anwaltlich vertretene Gesuchstellerin macht keine zu entschädigenden Kosten bzw. Umtriebe geltend (vgl. BGer 5D_229/2011 vom 16. April 2012, E. 3.3).

7.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

7.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels entschädigungspflichtiger Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 3 des Urteils des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 27. Oktober 2022 im Verfahren EB221133-L aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
 1. Der Gesuchstellerin wird *definitive* Rechtsöffnung erteilt in
Betreibung Nr. 1, Betreibungsamt Zürich 2,
Zahlungsbefehl vom 10. März 2022, für
Fr. 1'276.00 nebst Zins zu 4 % seit 10. März 2022,
Fr. 9.80.
 2. Die Entscheidgebühr von Fr. 300.– wird dem Gesuchsgegner auferlegt.
 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin den geleisteten Vorschuss von Fr. 150.– zu ersetzen.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdeführerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 19 und einer Kopie von Urk. 20, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 414.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 22. Februar 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:
Im